

Verordnungsblatt für die Gemeinde Holzgau

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

5. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Holzgau erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|--------------------|------------|
| a) ein Erdgrab | 350,- Euro |
| b) Urne im Erdgrab | 50,- Euro |
| c) Urnengrab | 50,- Euro |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|------------------|------------|
| a) ein Erdgrab | 19,55 Euro |
| b) ein Urnengrab | 19,55 Euro |

§ 4

Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die Reinigung der Sebastianskapelle nach der Aufbahrung eines Verstorbenen beträgt 200,- Euro. Diese Gebühr entfällt, wenn die Reinigung innerhalb von 48 Stunden nach der Beisetzung des Verstorbenen von den Angehörigen selbst durchgeführt wird.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau über die Nutzung des Friedhofes und die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren vom 28.05.2013, kundgemacht vom 31.05.2013 bis 17.06.2013, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian Klotz



Dieses Dokument wurde elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 19.12.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.holzgau.gv.at/amtssignatur